

- Ministerium für Arbeit,
Soziales, Frauen und
Gesundheit

MASFG, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

Vizepräsidentin für Lehre und Studium
Frau Prof. Jutta Kray
Campus A4 4
66123 Saarbrücken



Abteilung D
Sozialversicherung, Gesundheits- und
Pflegeberufe, Krankenhauswesen

Referat: D3
Bearbeiterin: Stefanie Hammerschmitt
Tel.: +(49)681 501-2249
Fax: +(49)681 501-3288
E-Mail: s.hammerschmitt@soziales.saarland.de
Aktenzeichen: 2161-01-018
Datum: 24. Juli 2025

Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz (PsychThG)
Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
hier: Ihr Antrag v. 5. Mai 2022, urspr. gerichtet an das LAS u. Ihre Mail v. 28. November 2023 u. 11. Juni 2025

Sehr geehrte Frau Professorin Kray,
aufgrund Ihres o.g. Antrages ergeht folgender

Bescheid

- Es wird festgestellt, dass der Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität des Saarlandes, der auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung der fachspezifischen Bestimmungen, einschließlich der Modulbeschreibungen, gültig ab 1. Oktober 2023, angeboten wird, die berufsrechtlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des Psychotherapeutengesetzes und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten einhält.
- Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung oder des Modulhandbuchs sind mindestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten oder gleichzeitig mit der Einleitung der Reakkreditierung anzugeben.
- Dieser Bescheid gilt rückwirkend ab dem 1. Oktober 2023.



I. Begründung

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 5. Mai 2022 stellten Sie ursprünglich beim Landesamt für Soziales (LAS) einen Antrag auf Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO). Diesem Antrag haben Sie laut Ihrem Schreiben folgende Unterlagen beigefügt:

- Studien- und Prüfungsordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie,
- die Fachspezifischen Bestimmungen,
- das Modulhandbuch sowie
- den Modulstudienplan.

Nach § 9 Absatz 4 PsychThG wurde die Psychotherapeutenkammer als Vertreterin der Berufspraxis mit der Aufgabe betraut, im Rahmen des Verfahrens zur Akkreditierung und berufsrechtlichen Anerkennung des Master-Studiengangs mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mitzuwirken. Laut Gutachten vom 24. Januar 2023 sind alle notwendigen Voraussetzungen des Master-Studiengangs an der Universität des Saarlandes erfüllt, ebenso ist der Studiengang geeignet, die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

Rechtliche Würdigung

zu Ziffer 1:

Die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen wird festgestellt.

Gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) stellt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit als die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen fest.

Der Masterstudiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (KliPPt) erfüllt die Anforderungen des reformierten Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) sowie der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO).

Die berufsrechtlichen Voraussetzungen gelten als eingehalten, wenn alle strukturellen und alle inhaltlichen Vorgaben des PsychThG und der Approbationsordnung für Psychotherapeuten (PsychThApprO) im zu prüfenden Masterstudium umgesetzt wurden. Die berufsrechtliche Anerkennung des Masterstudiengangs nach

§ 9 Absatz 4 Satz 4 PsychThG setzt voraus, dass der Zugang zum Masterstudien-
gang nur nach einem Bachelorabschluss, bei dem die Einhaltung der berufsrecht-
lichen Voraussetzungen festgestellt wurde, oder nach einem gleichwertigen Stu-
dienabschluss gewährt wird.

a) Die berufsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die **strukturellen Vor-
gaben** sind eingehalten.

Gemäß § 9 Absatz 1 PsychThG darf das Studium nur an Universitäten oder diesen
gleichgestellten Hochschulen angeboten werden. Bei der Universität des Saarlan-
des handelt es sich um eine Universität im Sinne des § 9 Absatz 1 PsychThG.

Gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 PsychThG muss es sich bei dem Studiengang um einen
Studiengang handeln, der nach dem Hochschulrecht der Länder akkreditiert ist.
Die Regelstudienzeit beträgt für den Masterstudiengang gemäß
§ 2 Nr. 2 PsychThApprO zwei Jahre.

Nach § 3 Absatz 1 PsychThApprO ist das Studium ist an Lernergebnissen orientiert
in Modulen zu organisieren. Gemäß § 3 Absatz 2 PsychThApprO sind jedem Modul
Leistungspunkte (ECTS) zuzuordnen, deren Arbeitsaufwand jeweils 30 Stunden
entspricht.

Die Hochschule hat gemäß § 4 Absatz 1 und 3 PsychThApprO ein Modulhandbuch
vorzulegen, aus dem hervorgeht, in welchen Modulen die in Anlage 2 zu § 8 Num-
mer 2 PsychThApprO und in den §§ 17 und 18 PsychThApprO genannten Inhalte
vermittelt werden.

Die Hochschule hat eine Studien- und Prüfungsordnung zu erstellen, in der Ziel
und Gegenstand des Masterstudiengangs festzuschreiben sind, § 4 Absatz 3
PsychThApprO. Nach § 5 Absatz 1 und 3 PsychThApprO muss die Prüfungsord-
nung festlegen, an welchen Modulen die Studierenden erfolgreich teilzunehmen
haben (Pflichtmodule) und wie die erfolgreiche Teilnahme (Regelmäßigkeit der
Teilnahme und Art der Prüfungsleistung) ausgestaltet ist. Gemäß § 5 Absatz 2
PsychThApprO muss die Prüfungsordnung die Präsenzpflicht bei Modulen der
hochschulischen Lehre vorsehen, wenn in diesen Modulen praktische Kompeten-
zen erworben werden sollen

Diese Voraussetzungen liegen vor.

b) Auch die berufsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Einhaltung der
inhaltlichen Vorgaben liegen vor.

Gemäß § 9 Absatz 6 PsychThG sind maßgebliche Bestandteile die hochschulische
Lehre und die berufspraktischen Einsätze.

Für die hochschulische Lehre, die der Vermittlung von Kompetenzen dient, die zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten erforderlich sind, muss das Masterstudium nach § 9 Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 PsychThG 54 ECTS umfassen.

Für die berufspraktischen Einsätze, die dem Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen sowie zur Entwicklung von anwendungsorientierten Kompetenzen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychotherapie sowie in kurativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung dienen, muss das Masterstudium nach § 9 Absatz 9 PsychThG 25 ECTS umfassen.

Die rechtskonforme Durchführung der berufspraktischen Einsätze auch an außeruniversitären Einrichtungen ist gemäß § 9 Absatz 10 PsychThG sicherzustellen.

Gemäß § 1 Absatz 1 PsychThApprO sind den Studierenden im Masterstudium die Kenntnisse und Kompetenzen (Inhalte) zu vermitteln, die in der Anlage 2 zu § 8 Nummer 2 PsychThApprO sowie in den §§ 17 und 18 PsychThApprO genannt sind.

Der vorgestellte Studiengang umfasst hochschulische Lehre im gemäß § 9 Absatz 7 Nr.2 PsychThG vorgeschriebenen Umfang von mindestens 54 ECTS. Die Inhalte sowie der Umfang, in dem die jeweiligen Lehrinhalte jeweils vermittelt werden, entsprechen den Vorgaben der Anlage 2 zu § 8 Nr. 2 PsychThApprO.

Der vorgestellte Studiengang umfasst auch berufspraktische Einsätze in dem in § 9 Absatz 9 PsychThG vorgeschriebenen Umfang von mindestens 25 ECTS.

So sind gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 4 und Absatz 3 Nr. 3 der Studienordnung das Master-Pflichtpraktikum/Berufsqualifizierende Tätigkeit III und Praxis der Psychotherapie- Berufsqualifizierende Tätigkeit II zu absolvieren. Die Inhalte und Rahmenbedingungen entsprechen den Vorgaben der §§ 17 und 18 Psych ThApprO. Die rechtskonforme Durchführung der berufspraktischen Einsätze gemäß § 9 Absatz 10 PsychThG ist ausreichend sichergestellt.

Zu Ziffer 2:

Die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gilt nur für den nach Maßgabe der unter Ziffer 1 bezeichneten Studien- und Prüfungsordnung durchgeführten Masterstudiengang. Bei Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibungen endet die Feststellung, wenn nicht zuvor eine gesonderte Feststellung auf Grundlage der neuen Studien- und Prüfungsordnung erfolgt ist.

Änderungen sind mindestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten oder gleichzeitig mit der Einleitung einer Reakkreditierung anzugeben, damit die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen durch die neue Studien- und Prüfungsordnung einschließlich der Modulbeschreibungen geprüft werden kann.

Zu Ziffer 3:

Gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 1 SVwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung erlassen werden, nach der eine Vergünstigung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt. Danach wird der Bescheid rückwirkend zum 1. Oktober 2023- dem Beginn des Wintersemesters, in dem der Masterstudiengang erstmalig anfing, wirksam.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden. Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland vom 12. Dezember 2006 (Amtsbl. I S. 2237), geändert durch die Verordnung vom 22. September 2015 (Amtsbl. I S. 686), erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Stefanie Hammerschmitt

Dieses Dokument ist elektronisch gezeichnet und ohne Unterschrift gültig.